

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8001  
Telefax: 0351 564-8024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Anja Klotzbücher,  
Fraktion DIE LINKE  
Drs.-Nr.: 6/5229**  
**Thema: Fragen an die Staatsregierung zur Bedeutung und Auswirkungen von CETA im Sächsischen Freistaat**

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-1053/9/9

Dresden,

27. JUNI 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: Durch die Veröffentlichung des juristisch-konsolidierten Ceta-Vertragstextes, im Februar 2016 durch das BMWI, ist es der Staatsregierung nunmehr möglich, diejenigen Fragen der Großen Anfrage zu den Freihandelsabkommen (Drs.-Nr.: 6/1092) zu beantworten, welche die Staatsregierung zu jenem Zeitpunkt keiner Bewertung unterziehen konnte.“**



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung geht davon aus, dass in Deutschland nach dem innerstaatlichen Verfahren die Zustimmung des Bundesrats im Rahmen der Ratifikation erforderlich ist, wenn – wie bisher vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Hinblick auf den Entwurf des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) stets eingeräumt – auch Länderkompetenzen betroffen sind.

**Frage 1: In welchen konkreten Punkten stimmen Zielsetzungen des CETA-Subventionskapitels mit den diesbezüglichen Zielsetzungen und dem Regierungsprogramm der Staatsregierung überein? (Bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Förderprogrammen und/oder finanziellen Förderungs-/ Unterstützungsleistungen)**

Nach den Regelungen des Subventionskapitels (Kapitel 7 CETA) kann eine Vertragspartei Konsultationen mit der anderen Partei einfordern, wenn eine Subvention ihre Interessen beeinträchtigt.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenestellen:**  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01097 Dresden

Glacisstraße 4  
01099 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnenlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Die angesprochene Partei soll sich darum bemühen, ihre Unterstützungsmaßnahmen zu eliminieren oder jegliche negativen Effekte zu minimieren (Artikel 7.3 Absatz 3 CETA bzw. Artikel 7.4. Absatz 3 CETA). Nach Artikel 7.9 CETA sind die vorstehend genannten Artikel vom Streitschlichtungsmechanismus des CETA-Abkommens ausgenommen. Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass durch das CETA-Subventionskapitel ihre Zielsetzungen und die Umsetzung des Regierungsprogramms nicht beeinträchtigt werden.

**Frage 2: Im jetzigen Vertragstext ist ein Schiedsgerichtsverfahren (ICSID) fest verankert. Welche derzeitigen und im bzw. mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 zu finanzierten Förderprogramme der finanzielle Förderungs-/ Unterstützungsleistungen aus Mitteln des Doppelhaushalts 2016/2017 für Empfänger\_innen außerhalb des staatlichen Bereiches können nach dem Erkenntnisstand der Staatsregierung künftig von Schiedsverfahren betroffen sein?**

Es lässt sich nicht prognostizieren, welche Förderprogramme künftig von Schiedsverfahren betroffen sein könnten. Die Staatsregierung schließt sich der Einschätzung der Bundesregierung (Antwort auf Frage 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drs. 18/8175) an, dass CETA nicht zu einer Zunahme von Investitionsschutzklagen führen wird. Investitionsschutzbestimmungen schützen ausländische Investoren nur gegen bestimmte staatliche Beeinträchtigungen nach Vornahme ihrer Investition. CETA definiert klar, welche Unternehmen als Investoren gelten, die sich auf den Investitionsschutz berufen können. Zudem enthält CETA ein explizites Verbot missbräuchlicher Klagen. Der Grundsatz der fairen und billigen Behandlung ist in CETA präzise formuliert; er greift nur in den abschließend aufgezählten Fällen (Artikel 8.10. Absatz 2 CETA).

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 mit Investitionschutzabkommen befasst und in Ziffer 29 des Beschlusses der BR-Drs. 500/15 (B), der Sachsen zugestimmt hat, die Anstrengungen der Kommission begrüßt, Investitionschutzabkommen als Teil von bi- und multilateralen Handelsabkommen einschließlich des Investitionsstreitbeilegungsverfahrens grundsätzlich zu reformieren und bestehende Defizite auszuräumen. Langfristig befürwortet er die Einrichtung eines dauerhaften, multilateral legitimierten und rechtsstaatlichen internationalen Handelsgerichtshofes, der mit unabhängigen, staatlich finanzierten Berufsrichtern besetzt ist, über eine Berufungsinstanz verfügt und dem Prinzip der Öffentlichkeit unterliegt.

**Frage 3: In welchen konkreten Punkten stimmen die Zielsetzungen des genannten Abkommens hinsichtlich einer Deregulierung der öffentlichen Daseinsvorsorge mit den diesbezüglichen Zielsetzungen und dem Regierungsprogramm der Staatsregierung überein?**

Die Staatsregierung wird darauf achten, dass die öffentliche Daseinsvorsorge durch CETA nicht infrage gestellt wird. CETA enthält den im WTO-Dienstleistungsübereinkommen GATS (General Agreement on Trade in Services) üblichen allgemeinen Vorbehalt für die Daseinsvorsorge („public utilities“ – Annex II CETA Reservations applicable in the European Union, S. 1294).

In ihrer Antwort auf Frage 9 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Caren Lay, Karin Binder u. a. der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drs.: 18/6838 hat die Bundesregierung ausgeführt, dass die Regelung zu „public utilities“ die Möglichkeit gewährt, jederzeit öffentliche Monopole einzurichten oder ausschließliche Rechte zu gewähren. Zusätzlich zu dieser allgemeinen und umfassenden Ausnahmeregel wurden zur Klarstellung ausdrückliche Vorbehalte, beispielsweise für öffentliche Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, vereinbart.

**Frage 4:** In welchen konkreten Punkten stimmen die Zielsetzungen des genannten Abkommens hinsichtlich des „Living Agreement“, insbesondere im Hinblick auf die Regulatorische Kooperation, welche die Einbeziehung von interessierten privaten Akteur\_innen in „Konsolidationen“ möglich macht, mit den diesbezüglichen Zielsetzungen und dem Regierungsprogramm der Staatsregierung überein?

Der CETA-Vertragstext sieht die Möglichkeit einer Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada vor (Kapitel 21 – „Regulatory Cooperation“). Artikel 21.2 Absatz 6 CETA stellt klar, dass die Zusammenarbeit nur auf freiwilliger Basis stattfindet, soweit die Vertragsparteien es für erforderlich und zweckmäßig halten. Eine Änderung geltender oder die Entwicklung neuer Rechtsvorschriften fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich. In der Präambel von CETA und in Artikel 21.2 Absatz 4 CETA wird die Wahrung des gesetzgeberischen Handlungsspielraums der Vertragsparteien und die fortbestehende Möglichkeit betont, legitime Interessen des Gemeinwohls zu schützen. In Artikel 21.3 CETA wird als Ziel der Regulierungszusammenarbeit an erster Stelle benannt, zum Schutz des menschlichen Lebens, der Gesundheit, der Sicherheit, des Tier- und Pflanzenlebens sowie der Umwelt beizutragen. Regulatorische Kooperation soll die verfolgten Schutzstandards fördern. In diesem Zusammenhang ist die Beteiligung der Zivilgesellschaft „Consultations with private entities“ – Artikel 21.8 CETA zu begrüßen.

**Frage 5:** In welchem Rahmen und in welcher Art und Weise steht die Staatsregierung mit der Bundesregierung in einem direkten Austausch und inwiefern hat sich die Staatsregierung dafür eingesetzt, dass im Falle der Ratifizierung von CETA eine Senkung der im Land geltenden Umweltstandards entgegengewirkt werden kann, oder inwiefern beabsichtigt sie, dies zu tun? (Sofern vorhanden, bitte die entsprechenden Dokumente der Antwort beifügen oder durch wörtliche Zitate, hilfsweise eine sinngemäße Zusammenfassung der maßgeblichen Inhalte der erfragten Dokumente beantworten)

Auf die Antwort zu Ziffer II. Frage 8 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs.-Nr.: 6/1092) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Dulig